Stand: 31.01.2011

Gebührensatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – GebS) des Eigenbetriebes Abwasser "Spreequellen"

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBI. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2010 (GVBI. S. 270) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBI. S. 323,325) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBI. S. 142,144) und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 31.01.2010 mit Wirkung zum 01.01.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- 1. TEIL ABWASSERGEBÜHREN
- 1. Abschnitt: Allgemeines
- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung
- Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung
- 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung
- § 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche und die Art der Versiegelung
- 4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung
- § 8 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen
- 5. Abschnitt: Abwassergebühren
- § 9 Höhe der Abwassergebühren
- 6. Abschnitt: Starkverschmutzer
- § 10 Starkverschmutzerzuschläge
- § 11 Verschmutzungswerte
- 7. Abschnitt: Gebührenschuld
- § 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum § 13 Vorauszahlungen

2. TEIL – ANZEIGEPFLICHTEN, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 14 – Anzeigepflichten

§ 15 – Haftung des Eigenbetriebes

§ 16 – Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

3. TEIL - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 - Unklare Rechtsverhältnisse

§ 19 – Inkrafttreten

Präambel

Durch den Zusammenschluss der bisherigen Städte Ebersbach und Neugersdorf zur Stadt Ebersbach-Neugersdorf zum 01.01.2011 wird der bisherige Abwasserzweckverband "Spreequellen" kraft Gesetz (§ 64 Abs. 4 SächsKomZG) zum 31.12.2010 aufgelöst, da nur noch ein Mitglied vorhanden ist. Der Eigenbetrieb Abwasser "Spreequellen" tritt ab 01.01.2011 an die Stelle des Abwasserzweckverbandes "Spreequellen".

1. TEIL - ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 – Erhebungsgrundsatz

Der Eigenbetrieb Abwasser "Spreequellen" (nachfolgend Eigenbetrieb genannt) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 AbwS) Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist sofern nicht Abs. 2 zutrifft der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 8 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 3 – Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr wird gesplittet als Abwassermengengebühr und Abwassergrundgebühr erhoben.
- (2) Die Abwassermengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (3) Die Abwassergrundgebühr wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen, der zur Feststellung der angefallenen Abwassermenge (§ 4 Abs. 1) herangezogen wird. Fehlt ein Wasserzähler oder bezieht das Grundstück kein Trinkwasser, wird die kleinste Zählergröße zugrunde gelegt.
- (4) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 AbwS bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.

§ 4 - Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge
 - 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 - 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 - 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur Feststellung der eingeleiteten Abwassermenge sowie für die Absetzung von nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Frischwassermengen geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Der Einbau der gemäß Abs. 2 notwendigen Messeinrichtung ist beim Eigenbetrieb oder bei dessen Beauftragten zu beantragen. Die Messeinrichtungen werden durch den Eigenbetrieb eingebaut, gewartet und entsprechend den technischen Regeln gewechselt. Die daraus entstehenden Kosten sind dem Eigenbetrieb vom Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Ist keine Messeinrichtung vorhanden oder wird durch den Gebührenschuldner keine Messeinrichtung zum Einbau beantragt, kann der Eigenbetrieb die angefallene Abwassermenge schätzen. Ohne weitere Anhaltspunkte wird ein Pauschalverbrauch von 150 Liter pro Einwohner und Tag angesetzt und erhoben.

§ 5 – Absetzung bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 AbwS, insbesondere § 6 Absatz 2 Nummer 3 AbwS ausgeschlossen ist.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1:
 - 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
 - 2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 [BGBI. 1991 I S 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBI. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids beim Eigenbetrieb zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 6 – Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung. Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (§ 7 Abs. 1) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (§ 7 Abs. 2).

§ 7 – Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche und die Art der Versiegelung

- (1) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 - 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 - 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 - 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 - 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 2) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

- (2) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:
 - 1. für wasserundurchlässige Befestigungen **1,00** wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau;
 - für wasserteildurchlässige und schwach ableitende Befestigungen 0,50 wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä., die keine Fugendichtung, keinen Fugenverguss oder keinen Beton- bzw. Bitumenunterbau haben sowie Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Kies und Schotter, die keinen Beton- oder Bitumenunterbau haben sowie Sportflächen mit Dränung (Kunststoffflächen, Kunststoffrasen);
 - 3. für sonstige Befestigungen **0,30** wie z. B. Gründächer/extensive Begrünung, Spielplatz- und Sportflächen sowie unbefestigte Flächen, sofern diese Flächen nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

- (3) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 1) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 2) sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 12 Abs. 2 Nr. 2).
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Absatz 1) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 8 – Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2 AbwS), bemisst sich die Abwassergebühr, wenn das Grundstück nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, die vom Eigenbetrieb genehmigt und in denen das gesamte anfallende Abwasser gesammelt wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach \S 3 Abs. 1-3.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 9 - Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die

Abwassermengengebühr

- 1. für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird und
- für Abwasser, das aus vom Eigenbetrieb genehmigten abflusslosen Abwassergruben entnommen, abgefahren und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,97 €/m³ Abwasser

Abwassergrundgebühr in Abhängigkeit der Zählergröße

- 1. für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und
- 2. für Grundstücke, auf denen das gesamte anfallende Abwasser in einer vom Eigenbetrieb genehmigten abflusslosen Grube gesammelt wird

Zählergröße	€/Monat
Qn 2,5	10,15 EUR
Qn 6	23,00 EUR
Qn 10	75,00 EUR
DN 50	300,00 EUR
DN 80	470,00 EUR
DN 100	720,00 EUR
DN 150	1.000,00 EUR

- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, 0,29 €/m² versiegelter Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt die Gebühr
 - für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
 23,62 €/m³ Abwasser
 - für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen im Klärwerk angeliefert und gereinigt wird,
 12,37 €/m³ Abwasser

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 10 – Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 11 - Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 12 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. in den Fällen des § 9 Abs. 1 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
 - 2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und

- 3. in den Fällen des § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 wird die Gebühr mit der Anlieferung fällig.

§ 13 - Vorauszahlungen

Jeweils zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

2. TEIL – ANZEIGEPFLICHT; ANORDNUNGSBEFUGNIS; HAFTUNG; ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 14 – Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben dem Eigenbetrieb der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte schriftlich anzuzeigen:
 - die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist;
 - 2. Vergrößerungen, Verkleinerungen oder Veränderungen der versiegelten Grundstücksflächen einschließlich der Versiegelungsarten, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird:
 - 3. die versiegelte Grundstücksfläche und die einzelnen Versiegelungsarten, sobald der Eigenbetrieb den Grundstückseigentümer dazu auffordert;
 - 4. den Erwerb oder die Veräußerung oder den sonstigen Übergang des Eigentums an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb anzuzeigen:
 - 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
 - 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwS) und
 - 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

§ 15 - Haftung des Eigenbetriebes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Eigenbetrieb nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 AbwS) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Eigenbetrieb nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 16 - Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Eigenbetrieb kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung Benutzung oder infolge widersprechenden eines mangelhaften Zustands Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben dem Eigenbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Eigenbetrieb nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 35 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

3. TEIL - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 - Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBI. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBI. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 - Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 01.02.2011



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.